

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 30.6.2013 in Kraft getretenen Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, das auch den Kompromiss zum Jahressteuergesetz 2013 beinhaltet, wurde das endgültige Aus für das so genannte „Goldfinger-Modell“ und bestimmte Steuergestaltungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer („Cash-GmbH“) sowie der Grunderwerbsteuer („RETT-Blocker“) beschlossen.

Über diese Steueränderungen gehen die Steuerpläne einiger großer Parteien zur Bundestagswahl weit hinaus. Wir stellen die teils sehr unterschiedlichen Vorstellungen der Parteien zur zukünftigen Einkommensbesteuerung, zur Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie zum Thema Vermögensteuer/Vermögensabgabe dar.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dipl.-Finanzw. Markus Wachtler – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Inhaltsübersicht Juli / August 2013

	Seite
I. Gesetzgebung	2
1. Steuerpläne der Parteien im Wahljahr 2013	2
2. Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz	5
3. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers in Deutschland	5
4. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz	6
II. Steuerbilanz	7
Zeitpunkt der Rückstellungsbildung für öffentlich-rechtliche Anpassungsverpflichtungen	7
III. Körperschaftsteuer	7
Verdeckte Gewinnausschüttung und Schenkung	7
IV. Einkommensteuer (betrieblich)	8
Kein erneuter Verpflegungsmehraufwand bei Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von weniger als vier Wochen	8
V. Umsatzsteuer	8
1. EU-Beitritt Kroatiens zum 1.7.2013	8
2. Frist für Vorsteuervergütungen in EU-Fällen: 30.9.2013	9
3. Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	9
VI. Lohnsteuer	10
Steuerbegünstigung von Zusatzleistungen des Arbeitgebers	10
VII. Einkommensteuer (privat)	10
Kosten für Arbeitszimmer trotz Pool-Arbeitsplatz abzugsfähig	10
VIII. Kurznachrichten	11
IX. Aktuelles aus unserem Hause	12

Lokaler Service Globales Business

TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.treumerkur.eu

I. Gesetzgebung

1. Steuerpläne der Parteien im Wahljahr 2013

Im September finden die Wahlen zum Deutschen Bundestag statt. Hierbei spielt die Steuerpolitik der Parteien eine nicht unwesentliche Rolle. Die wesentlichen Steuervorhaben der großen Parteien möchten wir nachstehend vorstellen:

Für alle Steuerpflichtigen

Die Steuerpolitik der großen Parteien spielt bei der anstehenden Bundestagswahl eine nicht unwesentliche Rolle.

Einkommensteuer / Solidaritätszuschlag

CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau der kalten Progression
FDP	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau der kalten Progression • Ersatz der progressiven Einkommensteuer durch einen Stufentarif • Einführung bzw. Anhebung von Pauschalen zwecks Bürokratieabbaus • Abschaffung des Solidaritätszuschlags • Anhebung der Freibeträge für Kinder auf Erwachseneniveau • Erhöhung der Freibeträge für Kapitalerträge
SPD	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines Partnerschaftstarifs für Ehegatten • Gerechtere Besteuerung von Alleinerziehenden • Erhöhung der Einkommensbesteuerung durch Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 49 % ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 100.000 (EUR 200.000 bei Eheleuten) • Erhöhung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge auf 32 % • Alternativ: Ersatz der Abgeltungsteuer durch Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs auf Kapitaleinkünfte
Grüne	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Einkommensbesteuerung durch Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 60.000 bzw. auf 49 % ab EUR 80.000 • Anhebung des steuerfreien Existenzminimums auf EUR 8.700 • Ersatz des Ehegattensplittings durch eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Existenzminimum • Deckelung des Splittingvorteils • Ersatz der Abgeltungsteuer durch Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs auf Kapitaleinkünfte • Ersatz des Solidaritätszuschlags durch eine neue Zuschlagsteuer
Die LINKE	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Grundfreibetrags auf EUR 9.300 • Erhöhung der Einkommensbesteuerung durch Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 53 % ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 65.000 • Einführung einer Reichensteuer in Höhe von 75 % ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 1 Mio. • Ersatz der Abgeltungsteuer durch Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs auf Kapitaleinkünfte • Abschaffung des Ehegattensplittings

Körperschaftsteuer

CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aussage
FDP	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der für Personengesellschaften geltenden transparenten Besteuerung auf kleine Kapitalgesellschaften • Einführung einer Gruppenbesteuerung nach österreichischem Vorbild • Gewährleistung steuerneutraler Umwandlungen in Konzernen
SPD	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der steuerlichen Abziehbarkeit von Vorstands- und Managervergütungen auf 50 % der Beträge, die EUR 500.000 übersteigen

Grüne	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage auf EU-Ebene • Beschränkung der steuerlichen Abziehbarkeit von Vorstands- und Managervergütungen auf EUR 500.000
Die LINKE	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Körperschaftsteuer auf 25 % • Abschaffung der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne

Gewerbsteuer

CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aussage
FDP	<ul style="list-style-type: none"> • Überführung der Gewerbesteuer in ein kommunales Einkommen- und Körperschaftsteuersystem
SPD	<ul style="list-style-type: none"> • Reform der Gewerbesteuer
Grüne	<ul style="list-style-type: none"> • Reform der Gewerbesteuer zu einer kommunalen Wirtschaftsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage • Ausweitung der Gewerbesteuer auf Freiberufler
Die LINKE	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aussage

Umsatzsteuer

CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aussage
FDP	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz der Soll-Besteuerung durch eine Ist-Besteuerung zur Sicherung der Liquidität
SPD	<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme der Begünstigungen für einzelne Interessengruppen
Grüne	<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung bestimmter Steuerermäßigungen • Europäische Reform der Mehrwertsteuer
Die LINKE	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassungen bei Steuerermäßigungen

Erbschaft- und Schenkungsteuer

CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erhöhung der Erbschaft-/ Schenkungsteuer
FDP	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts • Verkehrswertbewertung bei moderaten Steuersätzen und angemessenen Freibeträgen • Belastungshöchstgrenzen und Stundungsregelungen für Betriebsvermögen
SPD	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkere Koppelung erbschaftsteuerlicher Begünstigungen an den Erhalt von Arbeitsplätzen
Grüne	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage • Freibeträge und Stundungsregelungen für Betriebsvermögen
Die LINKE	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer • Ausnahmen für Wohneigentum • Abschaffung der Begünstigungen für Betriebsvermögen

Vermögensteuer / Vermögensabgabe

CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> Keine Einführung einer Vermögensteuer/-abgabe
FDP	<ul style="list-style-type: none"> Keine Einführung einer Vermögensteuer/-abgabe
SPD	<ul style="list-style-type: none"> Einführung einer Vermögensteuer mit hohen Freibeträgen
Grüne	<ul style="list-style-type: none"> Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe auf Nettovermögen über EUR 1 Mio Begrenzung der Vermögensabgabe auf maximal 35 % des Unternehmensgewinns Wiederbelebung einer verfassungskonformen Vermögensteuer
Die LINKE	<ul style="list-style-type: none"> Einführung einer Millionärsteuer in Höhe von 5 % auf Privat- und Betriebsvermögen bei einem Freibetrag von EUR 1 Mio Einführung einer einmaligen europaweiten Vermögensabgabe in Höhe von 10 % ab EUR 1 Mio (bei Betriebsvermögen EUR 2 Mio), 20 % ab EUR 10 Mio und 30 % ab EUR 100 Mio

Weitere Steuern

CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> Einführung einer Finanztransaktionssteuer
FDP	<ul style="list-style-type: none"> Reform der Grundsteuer Keine Einführung von EU-Steuern
SPD	<ul style="list-style-type: none"> Einführung einer Finanztransaktionssteuer Abbau umweltschädlicher Subventionen
Grüne	<ul style="list-style-type: none"> Abbau umweltschädlicher Subventionen Reform der Grundsteuer Einführung einer Mindest-Gewinnbesteuerung von 25 % Einführung europäischer Mindeststandards für die Besteuerung im Verhältnis zu Drittstaaten Angleichung der Energie- und Umweltsteuern auf EU-Ebene
Die LINKE	<ul style="list-style-type: none"> Einführung einer Finanztransaktionssteuer Europaweite Vereinheitlichung der Unternehmensbesteuerung Abschaffung von Ausnahme- und Befreiungsregelungen für die Industrie bei Ökosteuern und Energieabgaben Einführung einer Kerosinsteuer Reform der Dienstwagenbesteuerung und der Kfz-Steuer

Steuervollzug und Bekämpfung des Steuerbetrugs

CDU/CSU	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Zusammenarbeit der Länder in Steuersachen Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften Verbesserung der Zusammenarbeit der Steuerfahndungsbehörden Ggf. Verschärfung der Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige
FDP	<ul style="list-style-type: none"> Keine Aussage
SPD	<ul style="list-style-type: none"> Einführung einer Strafbewehrung für Banken bei Dienstleistungen, die den Steuerbetrug unterstützen

Grüne	<ul style="list-style-type: none"> • Personelle und organisatorische Verbesserung der Steuerverwaltung • Ersatz der Freistellungs- durch die Anrechnungsmethode bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten • Offenlegungspflichten zur Bekämpfung von missbräuchlichen Steuergestaltungen • Einführung einer europäischen schwarzen Liste und Sanktionen gegen kooperationsunwillige Banken und Länder • Abschaffung des steuerlichen Bankgeheimnisses • Einführung eines automatischen Informationsaustauschs bei Kapitaleinkommen • Einführung einer Strafbewehrung für Banken bei Dienstleistungen, die den Steuerbetrug unterstützen • Koppelung der Steuerpflicht an die Nationalität
Die LINKE	<ul style="list-style-type: none"> • Personelle und organisatorische Verbesserung der Steuerverwaltung auf Länderebene • Bundesweite Vereinheitlichung des Steuervollzugs • Aufbau einer Bundesfinanzpolizei

2. Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz

Am 1.7.2013 ist das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge in Kraft getreten, das insbesondere die kapitalgedeckte Altersvorsorge stärken, die Eigenheimrente vereinfachen und den Anlegerschutz verbessern soll.

Eingeführt wird ein **Produktinformationsblatt**, das dem Verbraucher in gebündelter, leicht verständlicher und standardisierter Form einen Vergleich aller zertifizierten steuerlich geförderten Altersvorsorge-Verträge ermöglichen soll.

Steuerlich gefördert wird zudem die Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, wenn diese eine lebenslange Leistung vorsieht.

3. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers in Deutschland

Das Bundesfinanzministerium hat am 21.6.2013 steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Hochwasseropfer beschlossen. Die Maßnahmen sollen vom 1.6.2013 bis zum 31.5.2014 gelten. Im Einzelnen wird folgendes geregelt:

Steuerliche Behandlung von Spenden aus dem Betriebsvermögen

Öffentlichkeitswirksame Zuwendungen sind - unter den üblichen Voraussetzungen - als Sponsoring-Aufwendungen abziehbar.

Wendet der Steuerpflichtige seinen vom Hochwasser unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, um deren Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten zu können, so sind diese in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Auch Sachspenden an betroffene Betriebe können unbeschränkt als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Beim Empfänger sind die Spenden als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von EUR 600 je Kalenderjahr steuerfrei. Ggfs. gehört auch der übersteigende Betrag nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn ein besonderer Notfall vorliegt.

Für alle Steuerpflichtigen

Das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz ist verkündet.

Eingeführt wird ein Produktinformationsblatt und die

steuerliche Förderung der Berufsunfähigkeitsabsicherung.

Für Betroffene und Spender aus Anlass der Hochwasserschäden

Durch steuerliche Maßnahmen sollen Spenden an die Betroffenen des Hochwassers wie folgt gefördert werden:

- Öffentlichkeitswirksame Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen sind als Sponsoring abziehbar

- Geld- und Sachspenden sind abziehbar

- Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von EUR 600 pro Kalenderjahr steuerfrei

Arbeitslohnspenden von Arbeitnehmern

Verzichten Arbeitnehmer auf Arbeitslohn zugunsten einer Beihilfe oder Spende des Arbeitgebers an Hochwasseropfer, reduziert sich ihr steuerpflichtiges Einkommen entsprechend. Ein Abzug der Beträge durch die Arbeitnehmer als Spende ist nicht zulässig.

Vereinfachter Spendennachweis

Für alle Sonderkonten der anerkannten Spendensammelorganisationen gilt ohne betragsmäßige Beschränkung ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Ausreichend als Spendenquittung ist der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck bei Online-Überweisungen. ■

4. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Nach monatelangen Verhandlungen haben Bund und Länder ihren Streit zum Jahressteuergesetz 2013 beigelegt und Anfang Juni 2013 das "Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften" als umfangreichen Kompromissvorschlag beschlossen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

Einkommensteuer

- **Lohnsteuer-Nachschaу:** Die Finanzverwaltung ist ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung befugt, die Lohn- und Gehaltsunterlagen beim Steuerpflichtigen einzusehen (ab 30.6.2013).
- **"Goldfinger-Modell":** Internationale Steuergestaltungen, die bisher durch einen negativen Progressionseffekt zur Steuerersparnis ausgenutzt werden konnten, sind zukünftig nicht mehr möglich (ab 28.2.2013).
- **Private Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen:** Private Aufwendungen für einen Rechtsstreit sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, sie dienen dem Erhalt der Existenzgrundlage des Steuerpflichtigen (ab 2013).
- **Erfassung von Beteiligungsveräußerungsgewinnen weggezogener Steuerpflichtiger:** Wenn ein Steuerpflichtiger vor seinem Wegzug in das Ausland Anteile an Kapitalgesellschaften auf eine inländische Personengesellschaft überträgt, können spätere Veräußerungsgewinne in Deutschland versteuert werden (ab 30.6.2013).
- **Internationale hybride Finanzierungen:** Zahlungen ausländischer Gesellschaften, die nach deutscher Qualifizierung Dividenden darstellen, sind bei den deutschen Gesellschaftern nur dann steuerbegünstigt, wenn sie bei den leistenden ausländischen Gesellschaften keine Betriebsausgaben sind (ab 1.1.2014).

Umsatzsteuer

- **Leistungsort:** Bei Leistungen an juristische Personen, welche sowohl für den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen Bereich erbracht werden, bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung nach der B2B-Grundregel. Ort der sonstigen Leistung ist somit dort, von wo aus der Empfänger des Unternehmens sein Unternehmen betreibt (ab 30.6.2013).
- **Rechnungsstellung:** Werden Rechnungen durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ausgestellt, muss ausdrücklich das Wort „Gutschrift“ in der Rechnung angegeben sein (ab 30.6.2013).

Für sonstige Leistungen, bei denen sich der Ort der Leistung nach der B2B-Grundregel bestimmt, und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der leistende Unternehmer verpflichtet, eine Rechnung bis zum 15. des Folgemonats nach Leistungserbringung auszustellen (ab 30.6.2013).

Im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge-Verfahren) muss die Rechnung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten (ab 30.6.2013)

- Arbeitslohnspenden von Arbeitnehmern mindern in voller Höhe deren steuer- und sozialversicherungspflichtiges Einkommen

- Geldspenden auf anerkannte Sonderkonten können durch Einzahlungsbelege nachgewiesen werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesrat und Bundestag haben im Juni wichtige steuerliche Änderungen beschlossen.

Im Wesentlichen sind dies:

- Einführung einer Lohnsteuer-Nachschaу
- das "Goldfinger-Modell" wird unterbunden
- private Prozesskosten sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig
- Sicherstellung der Besteuerung späterer Veräußerungsgewinne in Wegzugsfällen
- internationale Dividenderträge sind nur dann steuerbegünstigt, wenn sie bei der leistenden Gesellschaft keine Betriebsausgaben darstellen
- Leistungsort bei Leistungen an juristische Personen ist beim Empfänger
- Gutschriften müssen die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten
- Rechnungserstellung bis zum 15. des Folgemonats in bestimmten Fällen
- Ergänzende Angaben bei Reverse Charge

- **Vorsteuerabzug:** Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb wird auf die Fälle eingeschränkt, in denen der Erwerb in Deutschland bewirkt wird, also die Beförderung oder Versendung in Deutschland endet (ab 30.6.2013).

Erbschaftsteuer

- **Cash-GmbH:** Mit einer Cash-GmbH konnte bisher die Erbschaft- und Schenkungsteuer im Bereich der privaten Kapitalanlagen teilweise vermieden werden. Zukünftig soll verhindert werden, dass erbschaftsteuerpflichtiges Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen umgewandelt wird. Die Neuregelung definiert auch Geldmittel und Forderungen grundsätzlich zu schädlichem Verwaltungsvermögen und führt damit zu einer Verschärfung auch für alle operativen Unternehmen, insbesondere aber für Unternehmen mit starker Eigenkapitalquote und geringen Fremdverbindlichkeiten (ab 7.6.2013).

Grunderwerbsteuer

- **RETT-Blocker:** Über den sog. RETT-Blocker als weiteren Käufer beim Erwerb von Immobilien konnte bisher Grunderwerbsteuer vermieden werden, obwohl der Erwerber wirtschaftlich betrachtet bis zu 100% der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft erwarb. Dies ist künftig nicht mehr möglich, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung die vom RETT-Blocker erworbenen Anteile an der Immobilie dem anderen Erwerber zuzurechnen sind (ab 6.6.2013, keine Anwendung für Altfälle).

- Änderungen beim Vorsteuerabzug für den innergemeinschaftlichen Erwerb

- Verhinderung der Umwandlung von Privatvermögen in erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen (sog. Cash-GmbH)

- Vermeidung von Gestaltungsmodellen durch sog. RETT-Blocker-Strukturen

II. Steuerbilanz

Zeitpunkt der Rückstellungsbildung für öffentlich-rechtliche Anpassungsverpflichtungen

Der Bundesfinanzhof hat sich am 6.2.2013 mit der Frage beschäftigt, ab wann Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Anpassungsverpflichtungen zu bilden sind. Im zu beurteilenden Fall hatte die zuständige Umweltbehörde am 1.7.2005 angeordnet, dass bestimmte Emissionsbegrenzungen spätestens ab dem 1.10.2010 einzuhalten sind. Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine solche behördliche Anweisung nicht dazu führt, dass eine Rückstellung bereits vor dem 1.10.2010 steuerwirksam gebildet werden kann. Vielmehr ist eine Passivierung erst dann möglich, wenn sich der Steuerpflichtige der Maßnahme bei Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr entziehen kann, also zu den Bilanzstichtagen nach dem 1.10.2010.

An seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach die Verpflichtung zur Einhaltung neuer Emissionsgrenzwerte immer zu passivieren ist, hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. ■

Für Unternehmen mit öffentlich-rechtlichen Anpassungsverpflichtungen

Die Verpflichtung, ab einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft einen festgelegten Emissionswert einzuhalten, ermöglicht die Bildung einer steuerwirksamen Rückstellung für erforderliche Anpassungsmaßnahmen erst ab diesem Zeitpunkt.

III. Körperschaftsteuer

Verdeckte Gewinnausschüttung und Schenkung

Inzwischen hat der Bundesfinanzhof in zwei grundlegenden Entscheidungen zur Frage des Verhältnisses zwischen verdeckter Gewinnausschüttung und Schenkung Stellung genommen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt bspw. bei einer unangemessen hohen Vergütung vor, die eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter gewährt. Sie wirkt sich auf die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft sowie auf die Einkommensteuer des Gesellschafters aus. Aus Sicht der Finanzverwaltung liegt gleichzeitig eine Schenkung der Gesellschaft an ihren Gesellschafter vor, die der Schenkungsteuer unterliegt.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Die Finanzverwaltung möchte verdeckte Gewinnausschüttungen auch der Schenkungsteuer unterwerfen.

Dies hat der Bundesfinanzhof am 30.1.2013 jedoch anders entschieden. Danach stellen verdeckte Gewinnausschüttungen an einen Gesellschafter keine Schenkungen dar. Denn Gewinnausschüttungen, egal ob offen oder verdeckt, beruhen allein auf dem Gesellschaftsverhältnis, wodurch Schenkungen ausgeschlossen sind. Zu einer Schenkungsteuer kommt es nicht. Allerdings ist die Finanzverwaltung mit diesem Urteil nicht einverstanden und erwägt Gegenmaßnahmen.

Ähnlich liegt der Fall einer zu hohen Vergütung an eine dem Gesellschafter nahestehende Person, bspw. an die Ehefrau. Hier stellt sich die Frage, ob gleichzeitig mit der verdeckten Gewinnausschüttung eine Schenkung des Gesellschafters an seine Frau vorliegt. Diese Frage verneinte der Bundesfinanzhof bereits am 7.11.2007. Auch mit dieser Rechtslage ist die Finanzverwaltung nicht einverstanden und damit bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Dagegen kann es im umgekehrten Fall einer verdeckten Einlage eines Gesellschafters in eine Kapitalgesellschaft zu Schenkungen an die Mitgesellschafter kommen. Dies ist insoweit der Fall, wie die Mitgesellschafter durch die verdeckte Einlage eine Werterhöhung ihrer Anteile erfahren. ■

IV. Einkommensteuer (betrieblich)

Kein erneuter Verpflegungsmehraufwand bei Unterbrechung der Auswärtstätigkeit von weniger als vier Wochen

Der Bundesfinanzhof hat am 28.2.2013 entschieden, dass ein selbstständiger Berater, der längerfristig wöchentlich zwei bis vier Arbeitstage im Betrieb eines Kunden auswärts tätig ist, Verpflegungsmehraufwendungen nur in den ersten drei Monaten dieser Auswärtstätigkeit geltend machen kann. Unerheblich hierfür sei es, dass die Beratungsaufträge kurzfristig immer wieder neu erteilt wurden.

Eine Unterbrechung der Auswärtstätigkeit, die zum Neubeginn der Dreimonatsfrist führen würde, liegt grundsätzlich erst ab einer Dauer von vier Wochen vor. Entsprechendes gilt für Dienstreisen von Arbeitnehmern. Diese 4-Wochen-Frist entspricht auch der ab dem 1.1.2014 geltenden Neuregelung zum Reisekostenrecht. ■

V. Umsatzsteuer

1. EU-Beitritt Kroatiens zum 1.7.2013

Kroatien ist zum 1.7.2013 Mitglied der Europäischen Union geworden. Daraus ergeben sich insbesondere Auswirkungen auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr. Bei Warenlieferungen oder bei der Erbringung sonstiger Leistungen an kroatische Unternehmen sind die umsatzsteuerlichen Regelungen für die EU zu beachten.

Lieferungen an kroatische Unternehmen sind ab dem 1.7.2013 als innergemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln und nicht mehr als Ausfuhrlieferungen. Damit sind auch die entsprechenden Nachweispflichten zu erfüllen, um die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen zu können. Die bisher notwendigen Ausfuhrnachweise müssen nur noch für Lieferungen bis zum 30.6.2013 erbracht werden (sog. ATLAS Verfahren).

Für sonstige Leistungen an kroatische Unternehmer gilt grundsätzlich das Reverse-Charge-Verfahren, sofern sich keine Besonderheiten ergeben, wie z.B. bei grundstücksbezogenen Leistungen. Damit schuldet in der Regel der Leistungsempfänger die Steuer und er ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

In Rechnungen an kroatische Unternehmer muss deren kroatische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erscheinen. Diese ist durch den liefernden Unternehmer auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Grundsätzlich erfolgt die Überprüfung über die Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (<http://evatr.bff-online.de/eVatR/>). Aus technischen Gründen ist dies für Kroatien zurzeit aller-

Der Bundesfinanzhof hat dies ausgeschlossen. Danach kann es zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern Geschäftsbeziehungen und verdeckte Gewinnausschüttungen geben, nicht aber Schenkungen.

Bei verdeckten Gewinnausschüttungen zu Gunsten einer Person, die dem Gesellschafter nahe steht, liegen ebenfalls keine Schenkungen vor.

Wenn dagegen verdeckte Einlagen zu einer Werterhöhung der Anteile von Mitgesellschaftern führen, sind insoweit Schenkungen gegeben.

Für Steuerpflichtige mit Auswärtstätigkeit

Verpflegungsmehraufwendungen sind nur für die ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit an einem bestimmten Ort abziehbar. Ein Neubeginn dieser Frist erfordert eine mindestens vierwöchige Unterbrechung der jeweiligen Auswärtstätigkeit.

Für Unternehmen mit Geschäftskontakten nach Kroatien

Kroatien ist zum 1.7.2013 der EU beigetreten.

Die Nachweispflichten für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen sind zu beachten.

Bei sonstigen Leistungen ist das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden.

In Rechnungen an einen kroatischen Unternehmer ist dessen kroatische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufzunehmen.

dings noch nicht möglich. Anfragen können in der Übergangszeit per Email an das Bundeszentralamt für Steuern gerichtet werden (kontakt-bestaetigung@bzst.bund.de). Außerdem gibt es lt. BMF-Schreiben vom 28.6.2013 eine Übergangsregelung.

Im Fall eines Empfangs von Warenlieferungen aus Kroatien muss ab dem 1.7.2013 ein innergemeinschaftlicher Erwerb in Deutschland erklärt werden.

Daneben sind Leistungen ggf. in die Zusammenfassende Meldung und die Intrastat-Meldung einzubeziehen. ■

2. Frist für Vorsteuervergütungen in EU-Fällen: 30.9.2013

Wenn Unternehmen im EU-Ausland tätig sind und ihnen dort Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, kann diese mit den Umsatzsteuerschulden in dem jeweiligen Land verrechnet werden. Falls jedoch in dem jeweiligen EU-Ausland keine Umsatzsteuer zu zahlen ist, sollte die Erstattung als Vorsteuer gesondert beantragt werden.

Der Antrag kann nur befristet gestellt werden. Für EU-Fälle läuft die Frist für Vorsteuerbeträge aus dem Jahr 2012 am 30.9.2013 ab.

Betroffen sind:

- Umsatzsteuerbeträge, die deutschen Unternehmen in anderen EU-Staaten in Rechnung gestellt worden sind und
- Umsteuerbeträge, die EU-Unternehmen (z.B. Konzerntöchtern) in Deutschland in Rechnung gestellt worden sind.

Die Anträge deutscher Unternehmen an andere EU-Staaten sind über die Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen (www.elsteronline.de/bportal). Die hierbei erforderliche Registrierung und Zertifizierung kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, sodass die Anträge rechtzeitig vor dem Stichtag gestellt werden sollten. ■

3. Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zum Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist am 22.3.2013 beschlossen worden. Die Neuregelungen zur Gelangensbestätigung und alternativen Belegnachweismöglichkeiten treten am 1.10.2013 in Kraft.

Ein BMF-Schreiben zu den Nachweispflichten für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen ist angekündigt. Aus dem vorliegenden Entwurf geht hervor, dass der Belegnachweis nicht zwingend mittels der in der Verordnung aufgeführten Nachweise (Gelangensbestätigung oder Alternativnachweise) zu führen ist, sondern diese lediglich mögliche Formen des Nachweises darstellen. Es soll dem Unternehmer freistehen, den Belegnachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen in das übrige Gemeinschaftsgebiet in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. Wir empfehlen jedoch einen Nachweis zu führen, der für die Finanzverwaltung eindeutig und leicht nachprüfbar ist.

Grundsätzlich ist der Belegnachweis in Beförderungs- und Versandungsfällen durch das Doppel der Rechnung und die Gelangensbestätigung zu führen. Es ist möglich, die Gelangensbestätigung als Sammelbestätigung für maximal ein Quartal auszustellen.

Die Gelangensbestätigung ist dabei an keine bestimmte Form gebunden und kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen. Es müssen jedoch die folgenden Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- die handelsübliche Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren (bei Fahrzeugen die IdentNr.)
- Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands. Im Fall der Beförderung durch den Abnehmer (Abholfall) Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands

Im jeweiligen Empfängerland ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb zu erklären.

Auch die Meldepflichten sind zu beachten.

Für Unternehmen, die in anderen EU-Ländern tätig sind

Erhält ein Unternehmer die im Ausland gezahlte Umsatzsteuer nicht im Veranlagungswege zurück, kann er einen Antrag auf Vorsteuervergütung stellen.

Die Antragsfrist für die im Jahr 2012 im EU-Ausland gezahlte Steuer endet am 30.9.2013 für

- Vorsteuer deutscher Unternehmer in EU-Ländern
- Vorsteuer anderer EU-Unternehmer in Deutschland.

Wegen einer erforderlichen Registrierung und Zertifizierung sollten die Anträge rechtzeitig vor dem Stichtag gestellt werden.

Für Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen tätigen

Die Nachweispflichten ändern sich ab dem 1.10.2013.

Hierzu liegt der Entwurf eines Schreibens der Finanzverwaltung vor.

Die Gelangensbestätigung ist lediglich eine mögliche Form des Belegnachweises.

Grundsätzlich ist für den Belegnachweis erforderlich:

- Doppel der Rechnung und
- Gelangensbestätigung.

Dabei gibt es keine vorgegebene Formvorschrift für die Gelangensbestätigung, sondern lediglich Mindestinhalte.

- das Ausstellungsdatum der Bestätigung
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Dies kann aber nicht der mit dem Warentransport beauftragte selbständige Spediteur bzw. Frachtführer sein. (Bei einer elektronischen Übermittlung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.)

In Versandungsfällen können insbesondere die folgenden Unterlagen als alternative Nachweise herangezogen werden:

- Frachtbrief, Konnossement
- CMR-Frachtbrief mit Bestätigung des Empfangs der Ware in Feld 24
- Spediteursbescheinigung
- Versendungsprotokoll eines Kurierdienstleisters
- Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters.

Zu den jeweiligen Nachweisen sieht die Finanzverwaltung weitere Anforderungen an den Inhalt vor. Daneben sind auch andere Alternativnachweise möglich.

Lediglich bei der Beförderung durch den abnehmenden Unternehmer (Abholfall) verlangt die Finanzverwaltung zwingend den Nachweis durch die Gelangensbestätigung. Daher empfehlen wir, den Abholfall soweit wie möglich zu vermeiden.

Im Hinblick auf die zeitliche Anwendung der Änderung empfehlen wir zu überprüfen, ob die bisher verwendeten Nachweise auch zukünftig ausreichend für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen sind. Ggfs. sollten die Belegnachweise noch rechtzeitig umgestellt werden. ■

Alternativnachweise sind in Versandungsfällen möglich.

Sehr strenge Anforderungen existieren für den Abholfall, der deshalb möglichst vermieden werden sollte.

Empfehlung: Überprüfen Sie die derzeit verwendeten Nachweise und nehmen Sie gegebenenfalls Veränderungen vor.

VI. Lohnsteuer

Steuerbegünstigung von Zusatzleistungen des Arbeitgebers

Am 19.9.2012 verschärfte der Bundesfinanzhof überraschend die Voraussetzungen für steuerfreie oder pauschal zu versteuernde Zusatzleistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer. Begünstigt waren danach nur noch die auf freiwilliger Basis gewährten Leistungen (vgl. Steuern & Wirtschaft aktuell, Ausgabe März/April 2013). Insbesondere die aufgrund einer betrieblichen Übung einklagbaren Leistungen fielen hierdurch nicht mehr unter die Begünstigung.

Das Bundesfinanzministerium hat sich am 22.5.2013 rechtsverbindlich gegen die Anwendung der (neuen) restriktiven Auslegung des Bundesfinanzhofs ausgesprochen.

Damit bleibt eine zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte zweckbestimmte Leistung weiterhin begünstigt, auch wenn der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf die Leistung hat. Dementsprechend können insbesondere regelmäßig gewährte Fahrtkosten- oder Kindergartenzuschüsse bis zur Höhe der gesetzlich festgelegten Grenzen steuerfrei gezahlt werden. Allerdings sind Gehaltsumwandlungen in entsprechende Zuschüsse nicht begünstigt. ■

Für Arbeitgeber

Die Finanzverwaltung bestätigt die lohnsteuerliche Begünstigung von Zusatzleistungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer trotz einer anderslautenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Damit bleiben bestimmte zusätzliche Leistungen des Arbeitnehmers unverändert steuerfrei oder können pauschal versteuert werden.

VII. Einkommensteuer (privat)

Kosten für Arbeitszimmer trotz Pool-Arbeitsplatz abzugsfähig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat am 23.4.2013 entschieden, dass Arbeitnehmer auch dann Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen können, wenn ihnen beim Arbeitgeber nur ein Pool-Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In dem entschiedenen Fall verfügte der Arbeitnehmer, der auch im Außendienst tätig war, im Gebäude seines Arbeitgebers über keinen fes-

Für Arbeitnehmer ohne festen Arbeitsplatz im Unternehmen

Arbeitnehmer können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf grundsätzlich auch dann steuerlich geltend machen, wenn

ten Arbeitsplatz. Er nutzte vielmehr an den Tagen seiner Anwesenheit einen der vom Arbeitgeber ohne feste Zuordnung vorgehaltenen Pool-Arbeitsplätze, von denen im Schnitt für acht Arbeitnehmer drei Plätze zur Verfügung standen.

Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung damit, dass dem Arbeitnehmer der Pool-Arbeitsplatz nicht für sämtliche beruflichen Zwecke zur Verfügung gestanden habe, da der Arbeitnehmer aufgrund der Unterdeckung an Arbeitsplätzen nicht jederzeit auf einen solchen zugreifen konnte und daher einen Großteil seiner Arbeit im häuslichen Arbeitszimmer verrichten musste.

Gegen das Urteil ließ das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zu. ■

VIII. Kurznachrichten

- Mit dem am 31.5.2013 unterzeichneten Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten verpflichten sich Deutschland und die USA, die für die Besteuerung im jeweils anderen Staat relevanten Daten von Finanzdienstleistern zu erheben und regelmäßig auszutauschen (Bundesfinanzministerium vom 29.5.2013).
- Hauseigentümer, die ihre Abwasseranlage durch eine Rohrleitungskamera auf Dichtheit prüfen lassen, können die Kosten als Handwerkerleistungen in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (maximal EUR 1.200) von der Einkommensteuer kürzen (Finanzgericht Köln am 18.10.2012).
- Der von der Deutschen Bundesbank berechnete Basiszinssatz ist zum 1.7.2013 um 0,25 %-Punkte auf minus 0,38 % gesunken. Die Verzugszinsen sinken entsprechend auf 4,62 % für Geschäfte mit Verbraucherbeteiligung bzw. auf 7,62 % für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen.
- Nachdem bereits verschiedene Gerichte ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Zinsschrankenregelung geäußert haben, ist nun ein erstes Revisionsverfahren zu dieser Frage beim Bundesfinanzhof anhängig. Veranlagungen ab 2008, in denen die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen für übliche Fremdfinanzierungen durch die Zinsschrankenregelung eingeschränkt wurde, sollten daher durch Einspruch offen gehalten werden.
- Unfallkosten auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind steuerlich abzugsfähig. Auch Reparaturkosten, die aufgrund einer Falschbetankung eines Kraftfahrzeugs auf dem Weg zur Arbeit verursacht wurden, können berücksichtigt werden (Finanzgericht Niedersachsen am 24.4.2013).
- Wenn im Rahmen der dauerhaften Untervermietung einzelner Räume innerhalb der eigenen Wohnung des Steuerpflichtigen bei einem Mieterwechsel vorübergehend Räume leer stehen, können die Aufwendungen für diese Räume auch während des Leerstandes als Werbungskosten abzugsfähig sein (Bundesfinanzhof am 22.1.2013). ■

ein Arbeitgeber Pool-Arbeitsplätze zur Verfügung stellt.

Abkommen mit den USA zur Förderung der Steuerehrlichkeit durch regelmäßigen Datenaustausch bei internationalen Sachverhalten.

Die Dichtheitsprüfung einer Abwasseranlage kann eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung sein.

Basiszinssatz sinkt zum 1.7.2013 auf minus 0,38 %.

Zinsschranke: Erstes Revisionsverfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ist beim Bundesfinanzhof anhängig. Veranlagungen ab 2008 sollten daher offen gehalten werden.

Reparaturkosten für Falschbetankung auf dem Weg zur Arbeit können abzugsfähig sein.

Ein Werbungskostenabzug ist auch bei einem vorübergehenden Leerstand von Räumen möglich.

IX. Aktuelles aus unserem Hause



Am 31. Mai 2013 wurde Frau **Alina Bialas** Mutter des kleinen **Edward-Matthäus**. Wir wünschen Familie Bialas alles Gute für die Zukunft.



Seit dem 18. Juni 2013 ist Frau **Alena Heuberger** Steuerfachangestellte. Wir gratulieren zur bestandenen Prüfung.



Am 27. Juni 2013 bestand Frau **Yvonne Claus** ihre Prüfung zur Kauffrau für Bürokommunikation. Auch ihr gratulieren wir herzlich.



Am 27. Juni 2013 brachte Frau **Elke Moderow** die kleine **Margarethe** zur Welt. Familie Moderow wünschen wir alles Gute für die Zukunft.



Der diesjährige Betriebsausflug führte das Team der TREUMERKUR ins sonnige Münsterland. ■

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 18.07.2013

Kontakt/Anfragen

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

HLB TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 45960 - 0
Fax: +49 / (0)202 45960 - 60

COLSMAN & TREUMERKUR KG
Steuerberatungsgesellschaft

Arrenberger Str. 100
42117 Wuppertal
Tel. +49 / (0)202 304085
Fax: +49 / (0)202 301010

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 / (0)2361 106257 - 30
Fax: +49 / (0)2361 106257 - 21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu